



Liebe Kunden,

kaum hat das neue Jahr begonnen, sind wir schon wieder mitten drin in den aktuellen Themen. Ein Paket an steuerlichen Änderungen, das sich auf eine Vielzahl von Steuergesetzen auswirkt, beinhaltet das Jahressteuergesetz 2022, das zum Jahresende mit weiteren Neuregelungen in Kraft getreten ist.

Es gelten weiterhin verlängerte Steuererklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024.

Zur Reihe der aktuellen Gesetzesänderungen gehört auch das Zinsanpassungsgesetz. Der jahrelange Streit um die Höhe der Finanzamtszinsen ging zu Ende. Im Zinsanpassungsgesetz regelt der Gesetzgeber die Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuerersattungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 neu.

Und ein Thema der Rechtsprechung befasst sich mit der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Höhe der gesetzlich festgesetzten Säumniszuschläge nicht von der Verfassungswidrigkeit der Verzinsung betroffen ist.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Frist bei Grundsteuererklärung	2
Jahressteuergesetz 2022	2
Fristverlängerungen für Steuererklärungen	5

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszulage	6
Rückwirkende Berichtigung einer Rechnung	8
Erweiterung einer Anschlussprüfung	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Umsatzsteuer: Steuerentstehung bei Teilleistungen	10
Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Saldierung der Vorsteuer	11

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ FRIST BEI GRUNDSTEUERERKLÄRUNG

Die Steuerpflichtigen haben Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte für den Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen anderen Feststellungszeitpunkt abzugeben, wenn sie hierzu durch die Finanzbehörde aufgefordert werden (§ 149 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung). Eine **Änderung der tatsächlichen Verhältnisse**, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen kann, ist auf den Beginn des

folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn das Eigentum oder das wirtschaftliche Eigentum an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude übergegangen ist. Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt einen **Monat** und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben oder das Eigentum oder das wirtschaftliche Eigentum an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude übergegangen ist (§ 228 Abs. 2 BewG).

□ JAHRESSTEUERGESETZ 2022

Das Jahressteuergesetz 2022 wurde am 20. Dezember 2022 verkündet (BGBl 2022 Teil I Nr. 51) und hat damit seine endgültige Fassung erhalten. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben wir bereits über die geplanten Änderungen informiert. Nach den Stellungnahmen verschiedener Ausschüsse (z. B. Finanzausschuss) sowie dem Beschluss des Bundesrates vom 16. Dezember 2022 sind in das am 16. Dezember 2022 verabschiedete Gesetz noch einige Änderungen eingeflossen.

An dieser Stelle informieren wir Sie über die wichtigsten – nunmehr endgültigen – Neuregelungen:

Der **Betrieb von Photovoltaikanlagen** wird sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Umsatzsteuer begünstigt. Der neu eingefügte § 3 Nr. 72 EStG sieht eine **Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen aus Photovoltaikanlagen** vor, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt bzw. getätigt werden. Dies gilt für Anlagen bis zu einer Bruttoleistung von 30 kW (peak), die auf, an oder in einem Einfamilienhaus oder einem nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäude installiert sind. Auf, an oder in sonstigen Gebäuden installierte Photovoltaikanlagen sind mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit begünstigt. Die Steuerfreiheit gilt bis zur Grenze von maximal 100 kW (peak) je Steuerpflichtigen oder Personengesellschaft und ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms.

Die Anwendung eines **nullprozentigen Umsatzsteuersatzes** (als quasi eine Befreiung von der Umsatzsteuer) erfolgt gemäß § 12 Abs. 3 UStG für nach dem 31. Dezember 2022 ausgeführte

Lieferungen von Solarmodulen an Betreiber von Photovoltaikanlagen einschließlich der Speicher für den mit Solarmodulen erzeugten Strom. Dies gilt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt. Beim liefernden Unternehmer bleibt die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Abs. 1 UStG erhalten.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG kann der Ansatz eines **Rechnungsabgrenzungspostens** unterbleiben, wenn die Eingabe oder Ausgabe den Betrag von (derzeit) **800 Euro nicht übersteigt**, und zwar erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 enden. Diese Regelung war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

Die **AfA für nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Gebäude** wird angehoben. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG regelt Änderungen für die AfA bei Gebäuden des Privatvermögens (unabhängig von der Nutzung) sowie solchen Gebäuden des Betriebsvermögens, die nicht unter § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG fallen. Die AfA wird mit jährlich 3 Prozent angesetzt, wenn die Gebäude nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt werden. Maßgeblich für die Fertigstellung ist die Bewohnbarkeit nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten. Wurden die Gebäude vor dem 1. Januar 2023 und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt, beträgt die jährliche AfA 2 Prozent. Bei vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellten Gebäuden verringert sich die AfA jährlich auf 2,5 Prozent.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf ist die Vorschrift des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG geblieben, wonach die AfA nach der (durch Bau-Substanzgutachten oder anderer sachgerechter,

Das Jahressteuergesetz 2022 wurde verabschiedet und beinhaltet eine Vielzahl neuer Regelungen.

plausibler Berechnungsmethode) nachgewiesenen kürzeren Nutzungsdauer vorgenommen werden kann.

Sonderabschreibungen für die Herstellung neuer Mietwohnungen werden auf Fälle ausgedehnt, in denen der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt wird (§ 7b Abs. 2 EStG), allerdings beschränkt auf bestimmte effiziente Gebäude („Effizienzhaus 40“). Auch diese Regelung war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 1.200 Euro auf 1.230 Euro erhöht.

Die **Homeoffice-Pauschale** nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG (jetzt 6 Euro pro Tag, höchstens 1.260 Euro) wird nunmehr dauerhaft gewährt. Im Regierungsentwurf war ein maximaler Abzugsbetrag in Höhe von 1.000 Euro vorgesehen. Der Höchstbetrag wird erreicht, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an 210 Tagen im Jahr am häuslichen Arbeitsplatz ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung stattfindet und keine außerhalb der Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird.

Die Homeoffice-Pauschale kann nur dann geltend gemacht werden, wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist oder die Aufwendungen dafür steuerlich nicht angesetzt werden. Sie ist zudem auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzurechnen.

Üben Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale als auch der Höchstbetrag auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen. Die Beträge sind nicht tätigkeitsbezogen zu vervielfachen.

Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Abzug ist außerdem zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird. Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Nicht von der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel.

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** (Raum ausschließlich für Arbeitserledigung) können nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG pauschal in Höhe von 1.260 Euro geltend gemacht werden. Die Aufwendungen sind – abweichend vom Regierungsentwurf – auch dann abziehbar, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können die Aufwendungen für das Arbeitszimmer in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Ansatz eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um ein Zwölftel.

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird ab 2023 von bisher 1.200 Euro auf 1.230 Euro erhöht.

Der vollständige Abzug von **Altersvorsorgeaufwendungen** im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Sonderausgaben wird bereits ab dem Jahr 2023 (statt erstmals im Jahr 2025) möglich sein.

Für **Kapitaleinkünfte** wird der **Sparer-Pauschbetrag** (§ 20 Abs. 9 EStG) ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro für zusammenveranlagte Eheleute) auf 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro angehoben.

Bisher war kein **ehegattenübergreifender Ausgleich nicht ausgeglichener Verluste** des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung möglich (§ 20 Abs. 6 EStG, BFH-Urteil vom 23. November 2021, VIII R 22/18). Die Zulässigkeit einer ehegattenübergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung wird ab dem Veranlagungszeitraum 2022 nun gesetzlich geregelt (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG).

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** nach § 24b Abs. 2 Satz 1 EStG wird ab 2023 von 4.008 Euro auf 4.260 Euro steigen. Arbeitgeber haben den erhöhten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei den Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnungen ab Januar 2023 zu berücksichtigen, ggf. rückwirkend. Auch diese Regelung war noch nicht Bestandteil des Regierungsentwurfes.

Vorsorgeaufwendungen sind ab 2023 bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 EStG). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt aktuell 107.400 Euro, so dass bei einem Beitragssatz von 24,7 Prozent im Veranlagungszeitraum 2023 Vorsorgeaufwendungen von bis >>

zu 26.528 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können.

Der **Ausbildungsfreibetrag** nach § 33a Abs. 2 EStG wird ab 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro angehoben.

Die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung wird für den Lohnsteuerabzug ab 2023 von 120 Euro auf 150 Euro je Arbeitstag angehoben, damit die **Pauschalversteuerungsoption** ihre bisherige praktische Bedeutung auch in Zukunft behält (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

Die **Energiepreispauschale (EPP)** für Renten- und Versorgungsbeziehende wird als steuerpflichtige Einnahmen nun vollständig der Besteuerung unterliegen (§§ 19 Abs. 3, 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG). Auch diese Regelung war noch nicht Gegenstand des Regierungsentwurfes.

Die im **Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)** benannten Entlastungen unterliegen nunmehr der Besteuerung, sofern das zu versteuernde Einkommen mehr als 66.915 Euro beträgt. Können die Entlastungen nicht schon direkt einer Einkunftsart zugeordnet werden, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG gesetzlich angeordnet. Die Freigrenze von 256 Euro gilt nicht. Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich die Ein- und Ausstiegsgrenzen der Milderungszone. Auch diese Regelung war nicht Inhalt des Regierungsentwurfes.

Für bestimmte Unternehmen, die im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätig sind, wird eine **Übergewinnsteuer** eingeführt. Betroffen sind Unternehmen, die 75 Prozent ihres Umsatzes durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen. Die Übergewinnsteuer wird für die Jahre 2022 und 2023 erhoben und beträgt 33 Prozent des Teils des Gewinns, der um mehr als 20 Prozent oberhalb des durchschnittlichen Gewinns der Jahre 2018 bis 2021 liegt. Auch diese Regelung ist gegenüber dem Regierungsentwurf neu.

In der **Umsatzsteuer** wurde die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eingeführt. Darin wird klargestellt, dass die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts unabhängig davon bestehen kann, ob der Handelnde nach anderen

Vorschriften rechtsfähig ist. Unternehmer können daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie z. B. Bruchteilsgemeinschaften sein.

Ab dem 1. Januar 2025 läuft die **Übergangsregelung zur Umsatzbesteuerung gemäß § 2 b UStG** für die öffentliche Hand aus und Kommunen haben diese Neuregelung der Umsatzbesteuerung zwingend anzuwenden. Bis dahin ist die Anwendung des § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung noch möglich (§ 27 Abs. 22a UStG). Nach der Altregelung gilt der Grundsatz, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht umsatzsteuerliche Unternehmer sind, sondern lediglich mit ihren (ertragsteuerlich relevanten) Betrieben gewerblicher Art die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft begründen. Die Neuregelung statuiert hingegen eine allgemeine Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Abs. 1 UStG).

Im **Bewertungsgesetz** werden für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2022 das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) angepasst. Das gilt ebenso für die Bewertung in Erbbaurechtsfällen sowie Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden. Es soll sichergestellt werden, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der Verordnung ermittelten für die Wertermittlung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Modellkonformität bei der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer sachgerecht angewendet werden. Die Liegenschaftszinssätze und die Wertzahlen für das Sachwertverfahren werden an das aktuelle Marktniveau angepasst. Vorrangig ist das Vergleichswertverfahren anzuwenden, das auf Vergleichsfaktoren oder Vergleichspreisen der örtlich zuständigen Gutachterausschüsse basiert.

Änderungen der AO betreffen u. a. die Regelung, dass Finanzbehörden **geschützte Daten zwecks Rückforderung** zu Unrecht erlangter Covid19-Hilfen auch für die Durchführung eines Straf- (nicht auch Bußgeld-)verfahrens offenbaren dürfen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 AO). Ferner wird klargestellt, dass die Finanzbehörden Steuerwaltungsakte auch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf einer Internetseite der Finanzverwaltung oder in ihrem elektronischen Portal **öffentlich zustellen** können (§ 122

Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 AO). Schließlich wird eine Rechtsgrundlage zum Aufbau eines **direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen** unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer geschaffen. Hierdurch können öffentliche Leistungen (z. B. das Klimageld) auf

Grundlage der in der IdNr-Datenbank enthaltenen Daten direkt ausgezahlt werden. Die in der IdNr-Datenbank gespeicherte IBAN soll dabei einer engen Zweckbindung unterliegen.

□ FRISTVERLÄNGERUNGEN FÜR STEUERERKLÄRUNGEN

Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sind in Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 die Steuererklärungsfristen wie folgt (nochmals) verlängert worden.

	mit Steuerberater	ohne Steuerberater
2020	31.08.2022	01.11.2021
2021	31.08.2023	31.10.2022
2022	31.07.2024	02.10.2023
2023	02.06.2025	02.09.2024
2024	30.04.2026	31.07.2025
2025	01.03.2027	31.07.2026

Darüber hinaus sind in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG und entsprechend in § 19 Abs. 3 GewStG die Fristen zur Anpassung der Steuervorauszahlungen wie folgt verlängert worden: 2020 (30.09.2022), 2021 (30.09.2023), 2022 (31.08.2024), 2023 (30.06.2025), 2024 (31.05.2026).

Auch die zinsfreien Karenzzeiten gem. § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO sind verlängert worden (vgl. Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 7 EGAO). Der allgemeine Zinslauf beginnt für den

Besteuerungszeitraum 2020 am 01.10.2022

Besteuerungszeitraum 2021 am 01.10.2023

Besteuerungszeitraum 2022 am 01.09.2024

Besteuerungszeitraum 2023 am 01.07.2025

Besteuerungszeitraum 2024 am 01.06.2026

Letztlich sind die Zeitpunkte verschoben worden, ab denen bei Verletzung der Erklärungs-pflicht ein Verspätungszuschlag gem. § 152 Abs. 2 AO festzusetzen ist (sog. Muss-Fall). Die Zeitpunkte entsprechen jenen, bis zu denen spätestens die Einkommensteuererklärung abzugeben ist.

Für die Einreichung von Steuererklärungen für die Jahre 2020 bis 2025 bestehen verlängerte Fristen.

□ ZINSANPASSUNGSGESETZ

Das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022, BGBl 2022 I S. 1142 regelt die Anpassung des festen Zinssatzes.

Gemäß § 238 Abs. 1a AO betragen in Fällen des § 233a AO die Zinsen ab dem 1. Januar 2019 0,15 Prozent für jeden Monat, d. h. 1,8 Prozent für jedes Jahr (vgl. auch BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022, BStBl 2022 I S. 1217 sowie die Neufassung des AEAO zu § 233a mit BMF-Schreiben vom 3. November 2022, NWB JAAAJ-25697). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist nach § 238 Abs. 1c AO unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1. Januar 2024.

Unverändert bleibt der Zins von 0,5 Prozent monatlich nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO, der in Fällen der Stundung (§ 234 AO), der Verzinsung von hinterzogenen Steuern (§ 235 AO) sowie

für Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO) anzuwenden ist.

Gemäß § 233a Abs. 8 AO sind Nachzahlungszinsen (Zinsen zuungunsten des Steuerpflichtigen) entweder nicht festzusetzen oder zu erlassen, soweit Zahlungen oder andere Leistungen auf eine später wirksam gewordene Steuerfestsetzung erbracht werden, die Finanzbehörde diese Leistungen angenommen und auf die festgesetzte Steuer angerechnet hat.

Nach den Beschlüssen des BVerfG vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 verstößt § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und ist daher verfassungswidrig, soweit er auf Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 zur Anwendung gelangt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine der Verfassung entsprechende Rechtslage herzustellen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume nach dem Jahr 2018 erstreckt.

Der feste Zinssatz wurde gesetzlich neu geregelt.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER HÖHE DER SÄUMNISZUSCHLÄGE

■ **BFH, Beschluss vom 28. Oktober 2022, VI B 15/22 (AdV)**

Die Regelung zur Festsetzung von Säumniszuschlägen gemäß § 240 AO ist verfassungsmässig.

Im Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung hat der BFH entschieden, dass keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge gemäß § 240 AO bestehen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vollverzinsung (Beschlüsse vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) stellt die Verfassungswidrigkeit der Verzinsung gemäß § 233 a AO fest und kann nicht allein wegen eines gedachten Zinsanteils der Säumniszuschläge auf § 240 AO übertragen werden. Die in § 240 AO angelegte Ungleichbehandlung von säumigen und nicht säumigen Steuerschuldern durch die gesetzlich festgelegte Höhe der Säumniszuschläge verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO ist, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Ausgangspunkt der in der Entscheidung des BVerfG vom 8. Juli 2021 als verfassungswidrig angesehenen Ungleichbehandlung war die in § 233a Abs. 2 Satz 1 AO geregelte fünfzehnmönatige Karenzzeit. Diese führte nach Ansicht des BVerfG zu einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Steuerpflichtigen, nämlich derjenigen Steuerschuldner, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit (zutreffend) festgesetzt wurde, gegenüber denjenigen, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig fest-

gesetzt wurde (Ungleichbehandlung zinszahlungspflichtiger gegenüber nicht zinszahlungspflichtigen Steuerschuldern).

Die nach § 233a AO geregelte Vollverzinsung soll stark typisierend objektive Zins- und Liquiditätsvorteile erfassen, die dadurch entstehen, dass zwischen Entstehung des Steueranspruchs und seiner Fälligkeit nach Festsetzung ein Zeitraum von mehreren Jahren liegen kann. Nachzahlungszinsen sind anders als Verspätungszuschläge weder Sanktion noch Druckmittel. Die Vollverzinsung hat keine zusätzliche Lenkungsfunktion dahingehend, die Steuerpflichtigen dazu anzuhalten, ihre Steuererklärungen frühzeitig abzugeben oder etwaige Vorauszahlungen angemessen anzusetzen. Die Regelung wirkt sowohl zugunsten (im Fall der Steuererstattung) wie zuungunsten (im Fall der Steuernachforderung) der Steuerpflichtigen. Darauf, ob sie tatsächlich einen Zinsvorteil oder -nachteil durch die späte Steuerfestsetzung erzielt haben, kommt es nicht an.

Säumniszuschläge gemäß § 240 AO sind demgegenüber ein Druckmittel eigener Art, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Darüber hinaus verfolgen sie den Zweck, vom Steuerpflichtigen eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern zu erhalten. Durch Säumniszuschläge werden auch die Verwaltungsaufwendungen abgegolten, die bei den verwaltenden Körperschaften dadurch entstehen, dass Steuerpflichtige eine fällige Steuer nicht oder nicht fristgerecht zahlen.

Teilweise Parallelentscheidungen: BFH-Beschlüsse vom 28. Oktober 2022, VI B 27/22, VI B 31/22, VI B 35/22, VI B 38/22 und VI B 48/22

■ GEWINNERZIELUNGSABSICHT BEIM BETRIEB EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE

■ **BFH, Beschluss vom 16. November 2022, X B 46/22**

Die Kläger (zusammenveranlagte Eheleute) installierten auf dem Dach ihres zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage. Die Anschaffungskosten finanzierten die Kläger fremd. Den erzeugten Strom speisten sie vollständig ins öffentliche Netz ein.

Die Kläger erlitten aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage durchgängig Verluste, da die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Einspeisevergütungen geringer waren als die Aufwendungen (insbesondere Absetzungen für Abnutzung und Schuldzinsen).

Das Finanzamt erkannte die Verluste bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb nicht an, da es den Klägern an einer Gewinnerzielungsabsicht fehle. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg gab mit Urteil vom 28. März 2022, 6 K 6021/21 dem Finanzamt Recht.

Der BFH bestätigte die FG-Entscheidung: Der dauerdefizitäre Betrieb einer Photovoltaikanlage schließt die bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb erforderliche Gewinnerzielungsabsicht aus, wenn die Hinnahme der Verluste auf dem Motiv des Steuerpflichtigen beruht, durch die emissionsfreie Erzeugung von Strom für das öffentliche Netz einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es ist nicht klärungsbedürftig, dass bei verlustbehafteten Betätigungen, die vordergründig nicht von einem erwerbs-

wirtschaftlichen, sondern einem – wenn auch äußerst gewichtigen – idealistischen Motiv des Steuerpflichtigen getragen werden, die Verluste einkommensteuerrechtlich der Privatsphäre zuzuordnen sind und damit nicht geltend gemacht werden können.

Hieran ändert das Klimaschutzgebot aus Art. 20a des Grundgesetzes (GG) nichts. Die Norm verpflichtet den Staat zum Klimaschutz, vermittelt dem Einzelnen aber keine subjektiven Schutzansprüche. Sie verpflichtet somit nicht, Verluste eines Steuerpflichtigen, die aus einer den Klimaschutz fördernden Betätigung herrühren, trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht nur aufgrund des staatlichen Gebots aus Art. 20a GG steuerrechtlich anzuerkennen.

Verluste aus dem dauerdefizitären Betrieb einer Photovoltaikanlage können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

■ GRUNDSTÜCKSWERTERMITTLUNG BEI EXISTENZ EINES ZEITNAHEN KAUFPREISES

■ **BFH-Urteil vom 24. August 2022, II R 14/20**
Der Kläger schenkte seiner Tochter einen Geldbetrag für den Erwerb bestimmter Grundstücke. Die auf die Schenkung entfallende Schenkungsteuer sollte vereinbarungsgemäß der Kläger übernehmen.

Mit den geschenkten Mitteln erwarb die Tochter ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück (Kaufpreis = Schenkungsbetrag 920.000 Euro).

Für Zwecke der Bewertung des Objekts ermittelte der Kläger den Grundbesitzwert im Wege des Sachwertverfahrens in Höhe von 518.403 Euro. Das beklagte Finanzamt setzte im Vergleichswertverfahren einen Wert in Höhe von 920.000 Euro als Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer fest. Vergleichspreise des Gutachterausschusses waren nicht vorhanden. Das FG Düsseldorf wies die Klage mit Urteil vom 26. Mai 2020, 11 K 3447/19 BG ab. Nach Ansicht des BFH hat das FG zutreffend entschieden, dass das Finanzamt den Grundbesitzwert für das vom Kläger im Wege der mittelbaren Grundstücksschenkung zugewandte Grundstück richtig mit 920.000 Euro festgestellt hat.

Die Grundbesitzwerte sind nach § 157 Abs. 3 Satz 1 BewG für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens unter Anwendung der §§ 159 und 176 bis 198 BewG zu ermitteln.

Diese Bestimmungen enthalten keinen generellen Vorrang tatsächlich erzielter Verkaufspreise. Der vereinbarte Kaufpreis kann lediglich

im Rahmen des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG zugunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Die typisierenden Bewertungsmethoden gelten grundsätzlich auch dann, wenn das zu bewertende Grundstück in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag am Markt zu fremdüblichen Bedingungen erworben oder veräußert wurde.

Die Bewertungsmethode für bebaute Grundstücke ist von der Grundstücksart abhängig. Nach § 182 Abs. 2 Nr. 3 BewG sind Ein- und Zweifamilienhäuser grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Nur wenn kein Vergleichswert oder keine Vergleichsfaktoren vorliegen, sind sie im Sachwertverfahren zu bewerten (§ 182 Abs. 4 Nr. 1 BewG).

Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke). Grundlage sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen i. S. der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs mitgeteilten Vergleichspreise (§ 183 Abs. 1 Satz 2 BewG). Anstelle von Preisen für Vergleichsgrundstücke können von den Gutachterausschüssen für geeignete Bezugseinheiten, insbesondere Flächeneinheiten des Gebäudes, ermittelte und mitgeteilte Vergleichsfaktoren herangezogen werden.

Liegen weder vom Gutachterausschuss ermittelte Vergleichspreise noch Vergleichsfaktoren

Die Grundstücksbewertung für Zwecke der Schenkungsteuer erfolgt vorrangig auf Grundlage der von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise (Vergleichswertverfahren).

>>

vor, kann sich der Vergleichspreis nach § 183 Abs. 1 Satz 1 BewG auch aus einem zeitnah zum Bewertungsstichtag vereinbarten Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück ergeben. Ein Vergleichspreis lässt sich auch aus der Veräußerung eines einzelnen Grundstücks ableiten. Das gilt auch dann, wenn dieses Grundstück das zu bewertende Grundstück selbst ist.

Ein Rückgriff auf das Sachwertverfahren, der nur dann zulässig ist, wenn kein Vergleichswert vorliegt (§ 182 Abs. 4 Nr. 1 BewG), ist in diesen Fällen weder erforderlich noch geboten. Dem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen (§ 198 Abs. 1 BewG).

■ RÜCKWIRKENDE BERICHTIGUNG EINER RECHNUNG

■ BFH, Beschluss vom 14. November 2022, XI B 105/21

Die Klägerin hatte im Jahr 1992 ohne Beanstandung durch das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus Rechnungen in Anspruch genommen, die zwar Angaben zum Leistungsempfänger enthielten, die aber entweder fehlerhaft oder unvollständig waren. Im Jahr 2014 erstellte die Klägerin berichtigte Rechnungen, in denen sie als Leistungsempfängerin nunmehr zutreffend bezeichnet war. Die Klägerin machte geltend, dass sie aufgrund der Rechnungsberichtigungen für 2014 erstmals zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Das Finanzamt folgte dem nicht. Die Klage zum Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte keinen Erfolg (Urteil vom 3. November 2021, 2 K 2140/17).

Nach dem Urteil des erstinstanzlichen Finanzgerichts waren die 1992 ausgestellten Rechnungen berichtigungsfähig, da sie Angaben zum Leistungsempfänger enthielten, die nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder unzutreffend waren, dass sie fehlenden Angaben gleichstanden, zumal keine Verwechslungsgefahr bestanden habe. In einem der-

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind das Finanzgericht und das Finanzamt im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass im Streitfall für die Bewertung des im Wege der mittelbaren Schenkung zugewandten Grundstücks der Kaufpreis heranzuziehen ist. Kaufpreise aus anderen Vergleichsgrundstücken oder Vergleichsfaktoren konnten vom Gutachterausschuss nicht mitgeteilt werden. Der Kaufpreis wurde in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag unter fremden Dritten vereinbart. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Kaufpreis nicht marktüblichen Bedingungen entsprach, bestanden nicht. Der Kläger hatte auch weder vorgetragen noch nachgewiesen, dass der gemeine Wert niedriger sei als der gezahlte Kaufpreis.

artigen Fall ist nach der BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 54/14) eine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung zulässig.

Der BFH bestätigte mit o. g. Urteil die rückwirkende Rechnungsberichtigung. Auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sind die nationalen Steuerbehörden daran gehindert, das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb zu verweigern, weil die Rechnung, die der Steuerpflichtige besitzt, nicht ordnungsgemäß ist, obwohl diese Behörden über alle notwendigen Informationen verfügen, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts vorliegen. Eine solche Situation lag im Streitfall jedenfalls insoweit vor, als die Klägerin den Vorsteuerabzug bereits für das Jahr 1992 zunächst erhalten hatte und fehlende Ausübungsvoraussetzungen nach dem Urteil des Finanzgerichts durch die Berichtigung rückwirkend hergestellt wurden.

■ ERWEITERUNG EINER ANSCHLUSSPRÜFUNG

■ BFH, Beschluss vom 3. August 2022, XI R 32/19

Das beklagte Finanzamt führte bei der Klägerin (GmbH) im Jahr 2013 eine Betriebsprüfung für die Jahre 2008 und 2009 durch. Im Jahr 2015 (noch während der laufenden Prüfung) erging eine weitere Prüfungsanordnung für die Jahre 2010 bis 2012, wogegen sich die Klägerin erfolgreich wendete. Allerdings nahm die Klägerin im Klageverfahren die Klage hinsichtlich der

Anfechtung der Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung für das Jahr 2010 zurück.

Mit der streitgegenständlichen Prüfungsanordnung aus 2017 verfügte das Finanzamt, dass die in 2015 angeordnete Außenprüfung (für das Jahr 2010) auf die Jahre 2011 und 2012 erweitert werde. Es sei mit nicht unerheblichen Steuerhinterzügen zu rechnen. Die im Rahmen der Prüfung der Jahre 2008 und 2009 festgestell-

Vorsteuerabzugsfähig sind Beträge in einer Rechnung, deren Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder unzutreffend, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen.

Die Erweiterung einer zulässigen ersten Anschlussprüfung von einem auf drei Jahre bedarf keiner besonderen Begründung.

ten Mängel der Ordnungsgemäßheit der Buchführung hätten sich auch für den Zeitraum 2010 bestätigt. Die Klägerin wendete sich gegen die Prüfungsanordnung aus 2017, da auf Grundlage der Erweiterung der Prüfungszeitraum fünf Jahre (2008 bis 2012) betragen habe. Die Prüfung der Jahre 2008 bis 2009 sei erst 2018 und somit nach der Prüfungsanordnung aus dem Jahr 2017 abgeschlossen worden

Das FG Berlin-Brandenburg wies die Klage gegen die Erweiterung des Prüfungszeitraums auf 2011 und 2012 mit Urteil vom 11. September 2019, 3 K 3090/19 ab. Die Revision der Klägerin blieb ebenfalls erfolglos.

Die Erweiterung einer nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BpO 2000 zulässigen ersten Anschlussprüfung von einem auf drei Jahre bedarf keiner besonderen Begründung.

Ob und in welchem Umfang bei einem Steuerpflichtigen nach § 193 AO eine Außenprüfung angeordnet wird, ist eine Ermessensentscheidung. In Bezug auf die Ermessensausübung hat sich die Finanzverwaltung durch die Regelungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung (BpO) Selbstbindung auferlegt. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BpO 2000 soll der Prüfungszeitraum nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Diese Beschränkung der Prüfung auf

drei Besteuerungszeiträume gilt nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BpO 2000 jedoch nicht, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht.

Vorliegend ist jedoch eine erste Anschlussprüfung gegeben, für die keine besondere Begründung erforderlich war. Anschlussprüfungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BpO 2000 zulässig, ohne dass eine Beschränkung hinsichtlich Turnus oder zeitlichen Abständen vorgesehen ist. Dies gilt nicht nur für Großbetriebe, sondern auch für Mittelbetriebe sowie Klein- und Kleinstbetriebe. § 4 Abs. 3 Satz 3 BpO 2000 lässt Anschlussprüfungen nicht nur ausdrücklich zu, sondern macht sie auch nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig.

Da bei der Klägerin aufgrund der Prüfungsanordnung aus dem Jahr 2013 die Jahre 2008 bis 2009 geprüft wurden, handelt es sich bei der im Jahr 2015 angeordneten Prüfung des Jahres 2010 um eine erste Anschlussprüfung. Die dagegen gerichtete Klage wurde von der Klägerin zurückgenommen, so dass insoweit eine bestandskräftige Prüfungsanordnung vorliegt. Die Erweiterung des Prüfungszeitraums dieser ersten Anschlussprüfung durch die Prüfungsanordnung aus dem Jahr 2017 war rechtmäßig.

■ GRUNDERWERBSTEUER BEI GRUNDSTÜCKSKAUF VON ERSCHLIESSUNGSPFLICHTIGER GEMEINDE

■ BFH-Urteile vom 28. September 2022, II R 31/20 und II R 32/20

Veräußert eine erschließungspflichtige Gemeinde ein Grundstück und übernimmt der Erwerber dabei die vertragliche Verpflichtung, für die zukünftige Erschließung des Grundstücks einen bestimmten Betrag zu zahlen, ist Gegenstand des Erwerbsvorgangs regelmäßig nur das unerschlossene Grundstück.

Das gilt nicht nur, wenn der Erwerber die Erschließungskosten mittels gesonderten Vertrags übernimmt, sondern ebenso, wenn eine solche Vereinbarung in den Kaufvertrag über das Grundstück integriert ist. Sie enthält regelmäßig einen von dem Kaufvertrag über den Erwerb des Grundstücks zu trennenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Eine privatrechtliche Vereinbarung über die Ablösung des Erschließungsbeitrags entsprechend § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB ist unzulässig. Andernfalls könnten durch Wahl der privatrechtlichen Handlungsform die Vorgaben des öffentlichen Rechts umgangen werden. Ein wegen Missachtung dieser Vorgaben unwirksamer öffentlich-rechtlicher Vertrag kann daher auch nicht als „hilfsweise“ wirksamer privatrechtlicher Vertrag verstanden oder in einen solchen umgedeutet werden, sondern behält seinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Im Falle einer unwirksamen vertraglichen Ablösevereinbarung wären die Erschließungsbeiträge durch Beitragsbescheid festzusetzen.

Vom Erwerber übernommene Erschließungskosten sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer mit einzubeziehen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ UMSATZSTEUER: STEUERENTSTEHUNG BEI TEILLEISTUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2022, III C 2-S 7270/19/10001:003, FMNR202202502

Mit Urteil vom 1. Februar 2022, V R 37/21 (V R 16/19) hat der BFH entschieden, die Steuerentstehung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG sei nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt. Eine Teilleistung im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG, bei der für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird, erfordere eine Leistung mit kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter. Der nationale Begriff der Teilleistung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG entspreche zumindest im Regelfall den Begrifflichkeiten des Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL, da es sich bei der wirtschaftlich teilbaren Leistung um eine Leistung mit einem „kontinuierlichen oder wiederkehrenden Charakter“ handle. Eine Anwendung von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG auf eine einmalige Leistung gegen bloße Ratenzahlung sei ausgeschlossen.

Ferner hat der BFH entschieden, dass die Vereinbarung einer Ratenzahlung keine Uneinbringlichkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG begründet. Mit o. g. Schreiben findet die Rechtsprechung Eingang in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass. In Abschnitt 13.1 Abs. 1 wurde ein Satz 3 aufgenommen: „Die Steuerentstehung ist nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt.“ In Abschnitt 13.4 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst: „Eine Teilleistung im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG erfordert eine Leistung mit kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter. Keine Teilleistung liegt hingegen vor, wenn es sich um eine einmalige Leistung gegen Ratenzahlung handelt.“ Abschnitt 17.1 Abs. 5 Satz 6 lautet wie folgt: „Die Vereinbarung einer Ratenzahlung begründet keine Uneinbringlichkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG.“

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

■ EINORDNUNG IN GRÖSSENKLASSEN GEM. § 3 BPO 2000

■ BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2022, IV A 8-S 1450/19/10001:003, FMNR202202505

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 ab 1. Januar 2024 die in der Anlage aufgeführten neuen Abgrenzungsmerkmale sowie die dem Schreiben vom 20. April 2022 - IV A 8 - S 1451/19/10001:001 - (BStBl I 2022 Seite 583) angefügte Zuordnungstabelle.

Die Merkmale sind erst nach Aufstellung der Betriebskartei anzuwenden.

Dieses Schreiben nebst den bezugnehmenden Anlagen steht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zum Download zur Verfügung Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000, Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2024

■ AUFTEILUNG VON VORSTEUERN BEI GEMISCHT GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN

■ BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2022, III C 2-S 7306/19/10001:003, FMNR202202112

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechungsentwicklung hat das BMF in einem umfangreichen Schreiben Stellung zur Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG bei gemischt genutzten Grundstücken genommen und dabei die relevanten Urteile umgesetzt.

Verwendet ein Unternehmer die für sein Unternehmen gelieferten oder eingeführten Gegenstände und die in Anspruch genommenen

sonstigen Leistungen sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ausschließen, hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Nach dem Unionsrecht ist für die Aufteilung im Grundsatz ein auf die Gesamtheit der von dem Unternehmer bewirkten Umsätze bezogener Umsatzschlüssel anzuwenden (Art. 173 Abs. 1 und 174 MwStSystRL, „Pro-rata-Satz“). Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Art. 173

Der Begriff der umsatzsteuerlichen Teilleistung wird neu gefasst.

Für die Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 wurden neue Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2024 festgelegt.

Das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2022 gibt konkrete Anhaltspunkte zur Ermittlung des Aufteilungsschlüssels für Vorsteuern bei gemischt genutzten Grundstücken.

Abs. 2 MwStSystRL in bestimmten Fällen von diesem Grundsatz abweichen. Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber mit § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG in Form des Vorranges von „anderen wirtschaftlichen Zuordnungen“ vor einer Aufteilung nach den Umsätzen Gebrauch gemacht.

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn Unternehmer vor der Veröffentlichung dieses Schreibens zulässigerweise eine direkte Zuordnung von Vorsteuerbeträgen nach Abschnitt 15.17 Abs. 7 Sätze 6 und 7 UStAE in der bis-

herigen Fassung vorgenommen haben. Es wird weiter nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer vor der Veröffentlichung dieses Schreibens auf die Regelungen in der bisherigen Fassung der Abschnitte 15.2c Abs. 10 und 15.6a Abs. 3 UStAE berufen hat.

Das BMF-Schreiben vom 30. September 2008, BStBl I 2008 S. 896, wird aufgehoben. Das aktuelle BMF-Schreiben steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Herunterladen bereit.

■ VORSTEUERBERICHTIGUNG NACH § 15A USTG BEI SALDIERUNG DER VORSTEUER

■ **BMF-Schreiben vom 22. November 2022, III C 2-S 7316/19/10003:002, FMNR202202356**

Mit Urteil vom 1. Februar 2022, V R 33/18, hat der BFH entschieden, dass die Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG einen ursprünglichen Vorsteuerabzug voraussetze. Ein solcher könne sich in den Fällen des § 13b UStG a. F. aus der Saldierung der Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Satz 1 UStG a. F. mit dem Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG ergeben.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vertritt das BMF hierzu folgende Auffassung: Neben den vom BFH entschiedenen Fällen eines Übergangs der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG und einem korrespondierenden Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG gelten die Grundsätze auch für andere Fälle einer denkbaren Vorsteuersaldierung, z. B. einem innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a UStG mit einem korrespondierenden Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG. Weiterhin betrifft die Entschei-

dung alle Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG, nicht nur – wie vom BFH entschieden – die nach Absatz 1.

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, wird in Abschnitt 15a.1 der Abs. 4 wie folgt gefasst: „Die Vorsteuerberichtigung setzt einen ursprünglichen Vorsteuerabzug voraus. Dieser kann sich auch aus einer in der Steuererklärung nicht ausdrücklich angegebenen Saldierung der Umsatzsteuer mit einem korrespondierenden Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 UStG ergeben (vgl. BFH-Urteil vom 1. Februar 2022 – V R 33/18, BStBl II S. 785). In die Vorsteuerberichtigung sind alle Vorsteuerbeträge einzubeziehen ohne Rücksicht auf besondere ertragsteuerrechtliche Regelungen, z. B. sofort absetzbare Beträge oder Zuschüsse, die der Unternehmer erfolgsneutral behandelt, oder AfA, die auf die Zeit bis zur tatsächlichen Verwendung entfällt.“

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2023 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**
taking you further